

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20 vom 21. November 2000

Der Petitionsausschuss hat am 21. November 2000 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/325	Reduzierung von Dachüberständen	Es ist eine befriedigende Lösung erzielt worden.
S 15/66	Umbau einer Eingangsanlage	Der Umbau ist erfolgt; eine neue Schließanlage mit einem automatischen Türöffner wurde eingebaut.
S 15/126	Beschwerde gegen ein Räumungsverlangen	Es ist eine zufriedenstellende Lösung erzielt worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/121	Belästigungen durch einen Wertstoffsammelplatz	Angesichts der örtlichen Verhältnisse, auch im Hinblick auf die Entfernung des Standortes zum Wohnhaus des Petenten, halten sich die Lärmimmissionen im Rahmen dessen, was ein Grundstückseigentümer aufgrund der Sozialbindung seines Eigentums hinzunehmen und nach Maßgabe des § 906 BGB, der analog auch auf Abwehransprüche von Privatpersonen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Hand Anwendung findet, zu dulden hat. Der Petent wird durch den Wertstoffsammelplatz nicht unzumutbar beeinträchtigt. Diese Feststellungen sind in einem rechtskräftigen Widerspruchsbescheid getroffen worden.
S 15/136	Aufenthaltsregelung	Die in der Petition genannte türkische Familie hat in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um ihre Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Ihr wurde nach erfolglosem Asylverfahren im Hinblick darauf, dass seitens der Ausländerbehörde davon ausgegangen wurde, dass es sich um staatenlose Kurden aus dem Libanon handelt, zunächst die Duldung und später die Aufenthaltsbefugnis erteilt und ver-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>längert. Nachdem nunmehr feststeht, dass die Annahme hinsichtlich der Staatenlosigkeit und des Herkunftslandes unzutreffend ist und es sich bei der Familie um türkische Staatsangehörige handelt, wurde die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr verlängert. Diese Feststellungen und die daraus resultierenden rechtlichen Bewertungen sind vom Verwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht Bremen bestätigt worden. Damit besteht für die Eheleute und ihre zwei minderjährigen Kinder die Verpflichtung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/119	Aufenthaltsgewährung für die Zeit eines Praktikums	<p>Der in der Petition genannte anwaltlich vertretene 47 Jahre alte Staatsbürger aus Kamerun hält sich seit zwölf Jahren zu Ausbildungszwecken in der Bundesrepublik Deutschland auf. Nachdem er zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für die Absolvierung eines Deutschkurses beim Goethe-Institut in Bremen erhalten hatte, erhielt er anschließend eine Aufenthaltsbewilligung zur Teilnahme an einem Elektrikermeister-Lehrgang im Berufsförderungszentrum der Handwerkskammer Bremen und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk. Nachdem er diese Meisterprüfung abgelegt hat, beantragt er nunmehr eine weitere Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG, um ein Praktikum bei der Stahlwerke GmbH zu absolvieren.</p> <p>Dieses Anliegen stellt – auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen – einen Wechsel des Aufenthaltszweckes dar, für den er keine neue bzw. weitere Aufenthaltsbewilligung erhalten kann. Wenn die Bundesrepublik Deutschland Ausländern zu Ausbildungszwecken den Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt, so geschieht dies unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe. Der Ausländer soll in diesen Fällen dann seine Ausbildung zügig durchführen und nach abgeschlossener Ausbildung in sein Heimatland zurückkehren, um dort beim Aufbau des Staates und der Gesellschaft an entscheidungserheblicher Stelle mitzuwirken. Eine unverhältnismäßig lange Ausbildung bzw. eine von dem Ausländer nicht mehr akzeptierte Rückkehr in sein Heimatland würde den entwicklungspolitischen Belangen zuwider laufen. Von daher kann eine Ergänzungsausbildung bzw. ein Ausbildungswechsel seitens des Ausländers nicht akzeptiert werden.</p>
S 15/128	Gewährung eines Bleiberechts	<p>Der in der Petition genannte anwaltlich vertretene 47 Jahre alte Staatsbürger aus Kamerun hält sich seit zwölf Jahren zu Ausbildungszwecken in der Bundesrepublik Deutschland auf. Nachdem er</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
-----------------	------------	------------

zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für die Absolvierung eines Deutschkurses beim Goethe-Institut in Bremen erhalten hatte, erhielt er anschließend eine Aufenthaltsbewilligung zur Teilnahme an einem Elektrikermeister-Lehrgang im Berufsförderungszentrum der Handwerkskammer Bremen und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Elektroinstallateur-Handwerk. Nachdem er diese Meisterprüfung abgelegt hat, beantragt er nunmehr eine weitere Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG, um ein Praktikum bei der Stahlwerke GmbH zu absolvieren.

Dieses Anliegen stellt – auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Bremen – einen Wechsel des Aufenthaltszweckes dar, für den er keine neue bzw. weitere Aufenthaltsbewilligung erhalten kann. Wenn die Bundesrepublik Deutschland Ausländern zu Ausbildungszwecken den Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt, so geschieht dies unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe. Der Ausländer soll in diesen Fällen dann seine Ausbildung zügig durchführen und nach abgeschlossener Ausbildung in sein Heimatland zurückkehren, um dort beim Aufbau des Staates und der Gesellschaft an entscheidungserheblicher Stelle mitzuwirken. Eine unverhältnismäßig lange Ausbildung bzw. eine von dem Ausländer nicht mehr akzeptierte Rückkehr in sein Heimatland würde den entwicklungspolitischen Belangen zuwider laufen. Von daher kann eine Ergänzungsausbildung bzw. ein Ausbildungswechsel seitens des Ausländers nicht akzeptiert werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/145	Passrückgabe	Wegen des Wohnsitzes des in der Petition genannten Spätaussiedlers in Bremerhaven ist die entsprechende Zuständigkeit gegeben.